



Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH MM 3.74 RRB 1947/0982**

Titel **Straßen.**

Datum 20.03.1947

P. 451

[p. 451] Mit Protokollauszug vom 7. Februar 1947 übermittelt der Bezirksrat Pfäffikon ein Projekt der politischen Gemeinde Wila für den Bau einer Straße III. Klasse nach dem Friedhof und zur Kirche im Kostenbetrage von Fr. 9000 mit dem Antrag, dem Gesuch der Gemeinde Wila vom 28. Januar 1947 um Zusicherung eines Staatsbeitrages zu entsprechen.

Der Bezirksrat hat das Projekt im Sinne des § 6 des Straßengesetzes genehmigt. Die vom Gemeinderat Wila gegebene Begründung für das Bedürfnis einer Zufahrtsstraße trifft zu. Das Projekt selber bedarf aber noch einiger Verbesserungen, die den Kostenvoranschlag auf Fr. 10 000 erhöhen dürften. Der Gemeinderat ist über die zu treffenden Maßnahmen direkt unterrichtet worden. Die ca. 150 m lange, 3,5 m breite Straße erhält Steigungen von maximal 8%. Sie zweigt von der Straße I. Klasse, Nr. 4 Wila-Schalchen, 130 m oberhalb ihrer Einmündung in die Töfstalstraße ab. Unter Berücksichtigung der veranlaßten Verbesserungen ist sie geeignet, die bestehenden Unzukömmlichkeiten zu beheben.

Im Voranschlag ist ein Betrag von Fr. 540 eingesetzt für Projekt- und Bauleitungskosten. Um diesen Betrag müßte die subventionsberechtigte Summe reduziert werden, da es die Gemeinde unterlassen hat, die Einwilligung zur Vergebung dieser Arbeiten an ein privates Ingenieurbüro vorher einzuholen. Nach § 8, Absatz 3, des Straßengesetzes übernimmt der Staat die technischen Vorarbeiten. Im vorliegenden Falle kann davon abgesehen werden, einen entsprechenden Abstrich an der Baukostensumme vorzunehmen, da unter den obwaltenden Umständen das staatseigene Personal kaum Zeit gehabt hätte, innert nützlicher Frist das Projekt auszuarbeiten. Auch für die Bauleitung fehlt es für längere Zeit dem Personal an der nötigen Zeit. Da auf Gesuch der Gemeinde wahrscheinlich bewilligt worden wäre, die technischen Vorarbeiten einem privaten Ingenieurbüro zu vergeben, wird sie ausnahmsweise ermächtigt, die Kosten für Projekt, Bauleitung und Abrechnung in die subventionsberechtigte Kostensumme einzubeziehen.

Unter Zugrundelegung einer definitiven Baukostensumme von rund Fr. 10 000 hat die Gemeinde mit einem Steuerfuß von 268,5% für die Jahre 1944/46 auf Grund der Verordnung vom 16. April 1896 betreffend die Erteilung von Staatsbeiträgen an Bau und Unterhalt von Straßen Anspruch auf einen Staatsbeitrag von 30%, das sind ca. Fr. 3000.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Der Gemeinde Wila wird im Sinne des § 8 des Strassengesetzes auf ihr Gesuch vom 28. Januar 1947 an die Kosten der Erstellung einer Straße III. Klasse nach dem Friedhof und zur Kirche nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen und des



verfügbaren Kredites ein auf Budgetkonto 3015.934 zu verrechnender Staatsbeitrag von ca. Fr. 3000 in Aussicht gestellt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Wila, an den Bezirksrat Pfäffikon und an die Direktionen der Volkswirtschaft (Arbeitsbeschaffungsamt) und der öffentlichen Bauten.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/12.09.2017]